

TE Vwgh Erkenntnis 1985/12/20 85/18/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1985

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung;

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z10;

StVO 1960 §24 Abs1 litb;

StVO 1960 §8 Abs4;

1. StVO 1960 § 2 heute
 2. StVO 1960 § 2 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 3. StVO 1960 § 2 gültig von 01.05.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
 4. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.2024 bis 30.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
 5. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
 6. StVO 1960 § 2 gültig von 01.06.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2019
 7. StVO 1960 § 2 gültig von 01.04.2019 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
 8. StVO 1960 § 2 gültig von 06.10.2015 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
 9. StVO 1960 § 2 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 10. StVO 1960 § 2 gültig von 22.07.1998 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
 11. StVO 1960 § 2 gültig von 01.10.1994 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 12. StVO 1960 § 2 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
 13. StVO 1960 § 2 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983
-
1. StVO 1960 § 24 heute
 2. StVO 1960 § 24 gültig ab 01.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
 3. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.2022 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
 4. StVO 1960 § 24 gültig von 06.10.2015 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2015
 5. StVO 1960 § 24 gültig von 31.03.2013 bis 05.10.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2013
 6. StVO 1960 § 24 gültig von 31.05.2011 bis 30.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2011
 7. StVO 1960 § 24 gültig von 31.12.2010 bis 30.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 116/2010
 8. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.2005 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
 9. StVO 1960 § 24 gültig von 25.05.2002 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
 10. StVO 1960 § 24 gültig von 01.01.1996 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 11. StVO 1960 § 24 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
 12. StVO 1960 § 24 gültig von 01.12.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 562/1989
 13. StVO 1960 § 24 gültig von 01.03.1989 bis 30.11.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989

14. StVO 1960 § 24 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

1. StVO 1960 § 8 heute
2. StVO 1960 § 8 gültig ab 01.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022
3. StVO 1960 § 8 gültig von 01.04.2019 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2019
4. StVO 1960 § 8 gültig von 01.10.1994 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994
5. StVO 1960 § 8 gültig von 01.03.1989 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 86/1989
6. StVO 1960 § 8 gültig von 01.07.1983 bis 28.02.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/1983

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Simon und die Hofräte Dr. Pichler und Dr. Domittner als Richter, im Beisein des Schriftführers Landesregierungsrat Dr. Schieferer, über die Beschwerde des Dr. JW, Rechtsanwalt in W, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1983, Zl. MA 70-X/W 69/83/Str., betreffend Übertretung der Straßenverkehrsordnung zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat der Bundeshauptstadt (Land) Wien Aufwendungen in der Höhe von S 2.760,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde durch Bestätigung des Punktes 1) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses (§ 66 Abs. 4 AVG 1950) der Beschwerdeführer schuldig erkannt, am 4. Oktober 1982 in der Zeit von 12.55 Uhr bis 15.00 Uhr in Wien 1, Domgasse 5, einen dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw an einer engen Stelle der Fahrbahn abgestellt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach § 24 Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) begangen zu haben, weshalb über ihn nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe (Ersatzarreststrafe) verhängt wurde. Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde durch Bestätigung des Punktes 1) des erstinstanzlichen Straferkenntnisses (Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950) der Beschwerdeführer schuldig erkannt, am 4. Oktober 1982 in der Zeit von 12.55 Uhr bis 15.00 Uhr in Wien 1, Domgasse 5, einen dem Kennzeichen nach bestimmten Pkw an einer engen Stelle der Fahrbahn abgestellt und dadurch eine Verwaltungsübertretung nach Paragraph 24, Absatz eins, Litera b, der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) begangen zu haben, weshalb über ihn nach Paragraph 99, Absatz 3, Litera a, StVO eine Geldstrafe (Ersatzarreststrafe) verhängt wurde.

In der Begründung des angefochtenen Bescheides führt die belangte Behörde im wesentlichen aus, bei dem dem Abstellort des Fahrzeuges des Beschwerdeführers gegenüberliegenden Teil der Straße handle es sich um einen Gehsteig. In dem von der MA 28 eingeholten Gutachten werde dazu folgendes "festgestellt": Der Fahrbahnbereich des Straßenrandes sei mit sieben Granitwürfeln gepflastert, wohingegen der Bereich zwischen Baulinie und einem liegenden Steinsaum mit Granithalbgutsteinen, welche nur für die Pflasterung auf Gehsteigen herangezogen werden, befestigt sei. Der "liegende Würfelsaum" sei in Verlängerung der erhöhten Granitrandsteine, welche sich vor den Häusern Domgasse 2 bzw. 8 bis 10 befänden, angeordnet. Durch den Würfelsaum werde aber der Gehsteig von der Fahrbahn für jeden Straßenbenutzer augenfällig getrennt. Nach § 2 Abs. 1 Z. 10 StVO sei unter einem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dergleichen abgegrenzter Teil der Straße zu verstehen. Der "liegende Würfelsaum" sei daher ein durchaus geeignetes Mittel, um die Abgrenzung zwischen Gehsteig und Fahrbahn für jeden Verkehrsteilnehmer augenfällig zu machen. Man könne hier auch von einer Bodenmarkierung im weiteren Sinn sprechen, werde eine solche doch durch die "bewusste" Anbringung einer Reihe Würfelsteine ersetzt. Dem Beschwerdeführer hätte aber nicht zuletzt auch deshalb bewusst werden müssen, dass es sich um einen Gehsteig handle, da der andersartig gepflasterte Straßenteil eine Breite von lediglich 0,8 bis 1,0 m gegenüber dem Hause Domgasse Nr. 5 aufweise. Der dem Fahrzeugverkehr vorbehaltene Teil der Straßenfläche weise laut Planskizze der MA 46 eine Breite von In der Begründung des angefochtenen Bescheides führt die belangte Behörde im wesentlichen aus, bei dem dem Abstellort des Fahrzeuges des Beschwerdeführers gegenüberliegenden Teil der Straße handle es sich um einen Gehsteig. In dem von der MA 28 eingeholten Gutachten werde dazu folgendes "festgestellt": Der Fahrbahnbereich des Straßenrandes sei mit sieben Granitwürfeln gepflastert,

wohingegen der Bereich zwischen Baulinie und einem liegenden Steinsaum mit Granithalbgutsteinen, welche nur für die Pflasterung auf Gehsteigen herangezogen werden, befestigt sei. Der "liegende Würfelsaum" sei in Verlängerung der erhöhten Granitrandsteine, welche sich vor den Häusern Domgasse 2 bzw. 8 bis 10 befänden, angeordnet. Durch den Würfelsaum werde aber der Gehsteig von der Fahrbahn für jeden Straßenbenützer augenfällig getrennt. Nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 10, StVO sei unter einem Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dergleichen abgegrenzter Teil der Straße zu verstehen. Der "liegende Würfelsaum" sei daher ein durchaus geeignetes Mittel, um die Abgrenzung zwischen Gehsteig und Fahrbahn für jeden Verkehrsteilnehmer augenfällig zu machen. Man könne hier auch von einer Bodenmarkierung im weiteren Sinn sprechen, werde eine solche doch durch die "bewusste" Anbringung einer Reihe Würfelsteine ersetzt. Dem Beschwerdeführer hätte aber nicht zuletzt auch deshalb bewusst werden müssen, dass es sich um einen Gehsteig handle, da der andersartig gepflasterte Straßenteil eine Breite von lediglich 0,8 bis 1,0 m gegenüber dem Hause Domgasse Nr. 5 aufweise. Der dem Fahrzeugverkehr vorbehaltene Teil der Straßenfläche weise laut Planskizze der MA 46 eine Breite von

3,90 bis 4,20 m vor dem Haus Domgasse Nr. 5 auf. Die durchschnittliche Breite eines Pkw betrage etwa 1,70 m; hiezu müsse ein "gewisser" Sicherheitsabstand von der Hausmauer gerechnet werden, welcher mit mindestens 10 cm anzunehmen sei. Somit verbleibe eine "Restfahrbahnbreite" von 2,10 bis maximal 2,40 m. Die Breite eines Fahrstreifens sei mit 2,50 m festgelegt, die Domgasse keine Einbahn, womit bereits eine Fahrbahnbreite von 5 m frei bleiben müsse. Da die Fahrbahn von vornherein nicht diese Breite aufweise, müsse an der gegebenen Örtlichkeit von einer engen Stelle der Fahrbahn gesprochen werden.

Die dem Beschwerdeführer angelastete Tat sei daher als erwiesen anzunehmen gewesen, weshalb der Berufung keine Folge zu geben und der erstinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen gewesen sei. Der Beweisantrag auf Durchführung eines Lokalaugenscheines sei abzuweisen gewesen, da die Durchführung dieser Beweisaufnahme durch die gutachtliche Stellungnahme der MA 28 zur Genüge "erledigt" erscheine.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit des Inhaltes rügt der Beschwerdeführer zunächst, dass durch einen Gehsteig eine Verkehrsbeschränkung für eine bestimmte Gruppe von Straßenbenützern (Fahrzeuglenker) bewirkt werde, welcher eine Verordnung zu Grunde zu liegen habe; im gegenständlichen Falle liege aber keine Verordnung vor. Durch die Verwendung bestimmter Pflastersteine könne kein Gehsteig im rechtlichen Sinn geschaffen werden.

Dazu ist folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. b StVO ist das Halten und Parken unter anderem auf engen Stellen der Fahrbahn verboten. Eine solche "enge Stelle der Fahrbahn" kann unter anderem durch das Vorhandensein von Gehsteigen auf einer Seite oder beiden Seiten einer Fahrbahn bewirkt werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, Litera b, StVO ist das Halten und Parken unter anderem auf engen Stellen der Fahrbahn verboten. Eine solche "enge Stelle der Fahrbahn" kann unter anderem durch das Vorhandensein von Gehsteigen auf einer Seite oder beiden Seiten einer Fahrbahn bewirkt werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z. 10 StVO gilt als Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße. Auf Grund dieser Diktion hat es der Gesetzgeber offen gelassen, wie die Abgrenzung zu erfolgen hat. Aus der demonstrativen Aufzählung "durch Randsteine, Bodenmarkierungen und dgl." ist insbesondere zu schließen, dass der Gesetzgeber die Schaffung eines Gehsteiges in rechtlicher Hinsicht sowohl durch bauliche Maßnahmen als auch durch das bloße Anbringen einer Bodenmarkierung als zulässig angesehen hat. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der rechtlichen Wertung eines Straßenteiles als Gehsteig jedenfalls an tatsächliche Gegebenheiten anknüpft, so daß es bei entsprechenden baulicher Gestaltung für die Abgrenzung eines Straßenteiles als Gehsteig keiner Verordnung bedarf. (Im Beschwerdefall konnte - da nach dem Beschwerdevorbringen und der Aktenlage der gegenständliche Gehsteig nicht durch eine Bodenmarkierung abgegrenzt war - die Frage des Erfordernisses einer Verordnung für die Schaffung eines Gehsteiges durch das Anbringen von Bodenmarkierungen unerörtert bleiben.) Gemäß Paragraph 2, Absatz 2, Ziffer 10, StVO gilt als Gehsteig ein für den Fußgängerverkehr bestimmter, von der Fahrbahn durch Randsteine, Bodenmarkierungen oder dgl. abgegrenzter Teil der Straße. Auf Grund dieser Diktion hat es der Gesetzgeber offen

gelassen, wie die Abgrenzung zu erfolgen hat. Aus der demonstrativen Aufzählung "durch Randsteine, Bodenmarkierungen und dgl." ist insbesondere zu schließen, dass der Gesetzgeber die Schaffung eines Gehsteiges in rechtlicher Hinsicht sowohl durch bauliche Maßnahmen als auch durch das bloße Anbringen einer Bodenmarkierung als zulässig angesehen hat. Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der rechtlichen Wertung eines Straßenteiles als Gehsteig jedenfalls an tatsächliche Gegebenheiten anknüpft, so daß es bei entsprechenden baulicher Gestaltung für die Abgrenzung eines Straßenteiles als Gehsteig keiner Verordnung bedarf. (Im Beschwerdefall konnte - da nach dem Beschwerdevorbringen und der Aktenlage der gegenständliche Gehsteig nicht durch eine Bodenmarkierung abgegrenzt war - die Frage des Erfordernisses einer Verordnung für die Schaffung eines Gehsteiges durch das Anbringen von Bodenmarkierungen unerörtert bleiben.)

Zu den baulichen Maßnahmen, die erkennen lassen, dass ein bestimmter Teil der Straße für den Fußgängerverkehr bestimmt ist, zählt - wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat - auch die Verlegung von Pflastersteinen, wobei es unerheblich ist, ob diese im selben Niveau wie die Fahrbahn gelegen sind (vgl. dazu unter anderem die hg. Erkenntnisse vom 9. Jänner 1979, Zl. 945/78, und vom 14. Februar 1985, Zl. 84/02/0245). Ob ein so geschaffener Gehsteig den vom Beschwerdeführer zitierten Verordnungen der Wiener Landesregierung betreffend die Gehsteigherstellung, LGBl. Nr. 42/1930, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 28/1948, sowie der Verordnung betreffend die Erlassung näherer Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlage LGBl. Nr. 14/1981, entspricht, ist schon deshalb nicht von Bedeutung, weil es sich hierbei um baurechtliche Regelungen und nicht um Regelungen der Straßenpolizei handelt. Zu den baulichen Maßnahmen, die erkennen lassen, dass ein bestimmter Teil der Straße für den Fußgängerverkehr bestimmt ist, zählt - wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat - auch die Verlegung von Pflastersteinen, wobei es unerheblich ist, ob diese im selben Niveau wie die Fahrbahn gelegen sind vergleiche , dazu unter anderem die hg. Erkenntnisse vom 9. Jänner 1979, Zl. 945/78, und vom 14. Februar 1985, Zl. 84/02/0245). Ob ein so geschaffener Gehsteig den vom Beschwerdeführer zitierten Verordnungen der Wiener Landesregierung betreffend die Gehsteigherstellung, Landesgesetzblatt Nr. 42 aus 1930,, in der Fassung der Verordnung Landesgesetzblatt Nr. 28 aus 1948,, sowie der Verordnung betreffend die Erlassung näherer Vorschriften über die Beschaffenheit der Gehsteige und ihrer baulichen Anlage Landesgesetzblatt Nr. 14 aus 1981,, entspricht, ist schon deshalb nicht von Bedeutung, weil es sich hierbei um baurechtliche Regelungen und nicht um Regelungen der Straßenpolizei handelt.

Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde - vom Beschwerdeführer unwidersprochen - festgestellt, dass der Gehsteig durch eine andersartige Pflasterung, nämlich mittels eines "liegenden Würfelsaumes" aus Granithalbsteinen von der Fahrbahn getrennt war. Auf dem Boden vorstehender Erwägungen konnte die belangte Behörde daher von Rechtsirrtum frei aussprechen, dass auf der dem Abstellort des Fahrzeuges des Beschwerdeführers gegenüberliegenden Straßenseite ein für jeden Straßenbenutzer augenfällig abgegrenzter Gehsteig bestanden hat. Die belangte Behörde konnte daher weiters bei der Prüfung der Frage, ob eine "enge Stelle der Fahrbahn" im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. b StVO vorhanden war, bei ihren Berechnungen von diesem, den Gehsteig abgrenzenden Würfelsaum ausgehen. Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde - vom Beschwerdeführer unwidersprochen - festgestellt, dass der Gehsteig durch eine andersartige Pflasterung, nämlich mittels eines "liegenden Würfelsaumes" aus Granithalbsteinen von der Fahrbahn getrennt war. Auf dem Boden vorstehender Erwägungen konnte die belangte Behörde daher von Rechtsirrtum frei aussprechen, dass auf der dem Abstellort des Fahrzeuges des Beschwerdeführers gegenüberliegenden Straßenseite ein für jeden Straßenbenutzer augenfällig abgegrenzter Gehsteig bestanden hat. Die belangte Behörde konnte daher weiters bei der Prüfung der Frage, ob eine "enge Stelle der Fahrbahn" im Sinne des Paragraph 24, Absatz eins, Litera b, StVO vorhanden war, bei ihren Berechnungen von diesem, den Gehsteig abgrenzenden Würfelsaum ausgehen.

Unter dem Gesichtspunkt einer Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften rügt der Beschwerdeführer die Annahme der belangten Behörde, dass die Domgasse keine Einbahn sei, womit bereits eine Fahrbahnbreite von 5 m frei bleiben müsse; außerdem habe die belangte Behörde die Breite seines Kraftfahrzeuges nicht "erhoben", sondern lediglich einen "Durchschnittswert" dafür angenommen; die Breite seines Kraftfahrzeuges unterschreite diesen "Durchschnittswert" aber erheblich sodass auf Grund des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhaltes die "Restfahrbahnbreite" 2,5 m überstiegen hätte.

Auch mit diesem Vorbringen vermag der Beschwerdeführer keine Verletzung subjektiver Rechte dartun.

Wie aus der Begründung des angefochtenen Bescheides ersichtlich ist, hat die belangte Behörde die Breite der (sich

verengenden) Fahrbahn am Tatort mit 4,20 m und 3,90 m angenommen; von diesen Werten hat sie die durchschnittliche Breite eines Pkw's von 1,70 m einschließlich eines Sicherheitsabstandes von der Hausmauer von 10 cm abgezogen und dabei eine "Restfahrbahnbreite" von 2,40 m bzw. 2,10 m ermittelt. Nun hat zwar die belangte Behörde die tatsächliche Breite des Kraftfahrzeuges des Beschwerdeführers nicht festgestellt, jedoch kommt dieser Unterlassung keine Relevanz zu, da bereits der Meldungsleger in seiner Anzeige vom 14. Oktober 1982 (ON 2) ausdrücklich angeführt hat, dass durch den abgestellten Pkw lediglich 2,10 m für den fließenden Verkehr frei geblieben seien, wobei er dieses Maß mit dem Maßband ermittelt hat. Da es ausschließlich auf die für den fließenden Verkehr frei bleibende Fahrbahnbreite ankommt und außerdem dieses Ausmaß den dem angefochtenen Bescheid zu Grunde gelegten Maßen entspricht, ist diesbezüglich der belangten Behörde kein relevanter Verfahrensfehler unterlaufen.

Die belangte Behörde hat zwar irrtümlich die Domgasse als Fahrbahn mit Gegenverkehr angesehen, obwohl es sich tatsächlich um eine Einbahnstraße handelt. Sie hätte aber auch bei diesbezüglich richtiger Beurteilung der Situation zu keinem im Ergebnis anders lautenden Bescheid kommen können, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine "enge Stelle der Fahrbahn" im Sinne des § 24 Abs. 1 lit. b StVO dann nicht vorliegt, wenn in einer Einbahnstraße trotz des Abstellens eines Kraftfahrzeuges noch eine Fahrbahnbreite von 2,50 m verbleibt (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 25. März 1983, Zl. 81/02/0265). Die belangte Behörde hat zwar irrtümlich die Domgasse als Fahrbahn mit Gegenverkehr angesehen, obwohl es sich tatsächlich um eine Einbahnstraße handelt. Sie hätte aber auch bei diesbezüglich richtiger Beurteilung der Situation zu keinem im Ergebnis anders lautenden Bescheid kommen können, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine "enge Stelle der Fahrbahn" im Sinne des Paragraph 24, Absatz eins, Litera b, StVO dann nicht vorliegt, wenn in einer Einbahnstraße trotz des Abstellens eines Kraftfahrzeuges noch eine Fahrbahnbreite von 2,50 m verbleibt vergleiche , u.a. das hg. Erkenntnis vom 25. März 1983, Zl. 81/02/0265).

Da es der Beschwerde somit nicht gelungen ist, die von ihr behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darzutun, war sie gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da es der Beschwerde somit nicht gelungen ist, die von ihr behauptete Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides darzutun, war sie gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. Nr. 243/1985. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers, Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,.

Wien, am 20. Dezember 1985

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985180144.X00

Im RIS seit

08.09.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at